



Einstweiliger Rechtsschutz FS 2024

Prof. Miguel Sogo



**Universität
Zürich^{UZH}**

Rechtswissenschaftliches Institut

Arrest: Einführung



Übersicht (1/3)

- Rechtsgrundlage: Art. 271 ff. SchKG
- Uneinheitliche Terminologie «vorsorgliche Massnahme» in weiteren Gesetzesbestimmungen: inkl. Arrest (z.B. Art. 98 BGG, Art. 31 LugÜ); exkl. Arrest (z.B. Art. 10 IPRG, Art. 13 und Art 261 ff. ZPO); str. (z.B. Art. 37 ZPO)
- Anwendungsbereich: einstweiliger Rechtsschutz bei Ansprüchen auf Zahlung einer Geldleistung
- Merke: einstweilige Massnahmen bei Ansprüchen auf Zahlung einer Geldleistung ausschliesslich nach SchKG (neben Art. 271 ff. SchKG auch Art. 83 Abs. 1 und Art. 162 SchKG); Ausnahme: Art. 262 lit. e ZPO
- Inhalt: Sicherungsmassnahme



Übersicht (2/3)

- Zeitpunkt: vor, während oder nach Hauptsacheverfahren
- Anhörung der Gegenpartei: superprovisorische Anordnung (von Gesetzes wegen)
- Materielle Voraussetzungen (Art. 272 Abs. 1 SchKG): Glaubhaftmachen von
 - materiellem Anspruch
 - Arrestgrund und
 - Vermögenswerte des Arrestschuldners in der Schweiz
- Kein Arrest soweit ein Pfand besteht (Art. 271 Abs. 1 SchKG)



Übersicht (3/3)

- ggf. Sicherheitsleistung des Arrestgläubigers (Art. 273 Abs. 1 SchKG)
- ggf. Abwendung durch Sicherheitsleistung des Arrestschuldners (Art. 277 SchKG)
- Ablauf Verfahren:
 - Arrestbewilligung (Art. 271 f. und 274 SchKG): Gericht
 - Arrestvollzug (Art. 275 f. SchKG): Betreibungsamt
 - ggf. Arresteinsprache (Art. 278 SchKG): Gericht
 - ggf. Rechtsmittel: Gericht
 - Beschwerde nach ZPO an die obere kantonale Instanz, danach Beschwerde in Zivilsachen nach BGG an das BGer
 - SchK-Beschwerde innerhalb des Kantons, danach an das BGer
 - Prosequierung: durch Betreibung und/oder Klage



**Universität
Zürich^{UZH}**

Rechtswissenschaftliches Institut

Arrest: Zuständigkeit



Örtliche Zuständigkeit in Binnensachverhalten: Überblick

- Zuständigkeit gemäss SchKG (nicht ZPO)
- Alternative Zuständigkeit am Betreibungsort oder am Lageort des Vermögens (Art. 272 Abs. 1 SchKG)
- Keine Anknüpfung an der Zuständigkeit für die Hauptsache
- Keine Unterscheidung danach, ob vor, während oder nach dem Hauptsacheverfahren
- Zuständigkeiten nach Art. 272 Abs. 1 SchKG zwingend



Örtliche Zuständigkeit in Binnensachverhalten: Zuständigkeit am Betreibungsort

- Art. 272 Abs. 1 SchKG verweist auf Art. 46 ff. SchKG
- Zuständigkeiten nach Art. 46 ff. SchKG zwingend (Ausnahme: Art. 50 Abs. 2 SchKG)
- Betreibungsorte nach Art. 46 ff. SchKG:
 - Wohnort des Schuldners (Art. 46 SchKG)
 - Aufenthaltsort des Schuldners (Art. 48 SchKG)
 - Betreibungsort der ungeteilten Erbschaft (Art. 49 SchKG); s. BGE 149 III 34
 - Betreibungsort der Niederlassung und des vereinbarten Spezialdomizils (Art. 50 SchKG): nur gegenüber Schuldern mit Wohnsitz im Ausland
 - Betreibungsort des Pfandgegenstands (Art. 51 SchKG): keine Anwendung (Art. 271 Abs. 1 SchKG)
 - Betreibungsort des Arrests (Art. 52 SchKG): Keine Anwendung



Örtliche Zuständigkeit in Binnensachverhalten: Zuständigkeit am Lageort

- Körperliche Gegenstände
- Forderungen:
 - Unterscheidung danach, ob Arrestschuldner Wohnsitz in der Schweiz oder im Ausland hat
 - Bei Wohnsitz des Arrestschuldners im Ausland: Unterscheidung zwischen Hauptsitz und Niederlassung des Drittschuldners in der Schweiz
- Aktien
- Bucheffekten (Art. 14 BEG)
- Liquidationsanteile an Gemeinschaftsvermögen (Art. 2 VVAG)
- Immaterialgüterrechte (BGE 112 III 115)
- Spezialbestimmungen für Schiffe und Flugzeuge



Örtliche Zuständigkeit in internationalen Sachverhalten: Ohne Staatsvertrag

- Art. 10 IPRG («vorsorglicher Massnahmen») umfasst nicht den Arrest
- Zuständigkeit ergibt sich auch in internationalen Sachverhalten aus Art. 272 i.V.m. Art. 46 ff. SchKG

Örtliche Zuständigkeit in internationalen Sachverhalten: LugÜ (1/3)

- Zur Anwendbarkeit des LugÜ siehe die Folien zu den vorsorglichen Massnahmen
- Der Arrest fällt unter den Begriff der «einstweiligen Massnahmen» nach Art. 31 LugÜ



Örtliche Zuständigkeit in internationalen Sachverhalten: LugÜ (2/3)

- Unterscheidung danach, ob vor, während oder nach dem Hauptsacheverfahren:
 - vor dem Hauptsacheverfahren:
 - Massnahmegerichtsstände nach Art. 31 LugÜ
 - potentielle Hauptsachegerichtsstände nach Art. 2 ff. LugÜ
 - während des Hauptsacheverfahrens:
 - Massnahmegerichtsstände nach Art. 31 LugÜ
 - Ort des angerufenen Hauptsachegerichts
 - weitere (hypothetische) Hauptsachegerichtsstände nach Art. 2 ff. LugÜ (str.)
 - nach dem Hauptsacheverfahren:
 - im Exequaturverfahren: Art. 39 i.V.m. Anhang II LugÜ und Art. 272 SchKG (sog. LugÜ-Arrest, siehe hierzu später)
 - Anwendung von Art. 22 Nr. 5 LugÜ?



Örtliche Zuständigkeit in internationalen Sachverhalten: LugÜ (3/3)

- Art. 31 LugÜ verweist für die Zuständigkeit auf das nationale Recht
 - Art. 10 IPRG findet auf den Arrest keine Anwendung
 - Zuständigkeit ergibt sich aus Art. 272 i.V.m. Art. 46 ff. SchKG



Sachliche Zuständigkeit

- Richtet sich grundsätzlich nach kantonalem Recht (Art. 4 Abs. 1 ZPO)
- Selbständiges Verfahren:
 - summarisches Verfahren (Art. 251 ZPO)
 - Kanton Zürich: Einzelgericht (§ 24 lit. c GOG ZH)
- Kompetenzattraktion des Hauptsachegerichts bei Rechtshängigkeit der Hauptsache:
 - keine Kompetenzattraktion nach ZPO
 - keine Kompetenzattraktion nach SchKG (Ausnahme: Art. 271 Abs. 3 SchKG betr. den LugÜ-Arrest im Exequaturverfahren)
 - Kompetenzattraktion vor der einzigen kantonalen Instanz nach Art. 5 und Art. 6 ZPO gemäss Rechtsprechung ausgeschlossen (Arrest keine «handelsrechtliche Streitigkeit»; keine Beschwerde gemäss Art. 319 ff. ZPO i.V.m. Art. 278 Abs. 3 ZPO möglich; s. BISchK 2015 S. 76)
 - Kompetenzattraktion vor unteren Instanzen gemäss kantonalem Recht